



Behandelte Fragen:

Nr.	Betreff	Fragestellung	Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO	Antworten der AG
I	Themenbereich Stallbau / Stallbeschaffenheit / Stallgröße			
	Definition Stallfläche (= Stallgrundfläche ?)	Ist die Stallfläche in der Volierenhaltung gemäß Anhang III der VO (EG) 889/2008 der Stallgrundfläche gleichzusetzen ?	Art. 10 (4) Anhang III VO (EG) 889/2008 2. Geflügel / Art. 12 (3) d	<p>Nein</p> <p>Stallfläche = den Tieren zur Verfügung stehende Fläche (Beispiel: 3000 Legehennen im Stall = 500 qm Stallfläche = 20 m Auslaufklappen)</p> <p>Die Berechnung bezieht sich auf die für die Tierzahl notwendige verfügbare Stallnettofläche. Für 600 Tiere z. B. mindestens 4 lfm Auslaufklappen.</p> <p>Den Tieren zur Verfügung stehende Fläche = nutzbare Fläche gemäß TierSchNutztV § 2 Nr. 7.</p> <p>Umsetzung der Vorgabe ist spätestens zur nächsten Belegung sicher zu stellen.</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmeplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.</p>
	Festlegung Stall	Hat der Betrieb festzulegen, was zum Stall gehört?	Art. 63 (1) a 889/2008 Art. 12 (3) 889/2008	Ja

Ergebnis der LÖK (Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau) zu Fragen der ökologischen Geflügelhaltung

		Kann der Kaltscharraum für Legehennen und Mastgeflügel zur Stallfläche dazu gezählt werden?	Art. 63 (1) a 889/2008 Art. 12 (3) 889/2008	Ja Kaltscharraum für Legehennen und Mastgeflügel kann zum Stall dazu gerechnet werden, wenn die Vorgaben des Art. 12 (3) 889/2008 und der TierSchNutzV gem. § 2 Nr. 8 zum Kaltscharraum eingehalten werden.
Legehennenhaltung – Besatzdichte im Stall ●unabhängig von der Tageszeit		Muss die maximale Besatzdichte bezogen auf die Stallfläche (6 Tier pro qm Stallfläche) auch während der Nichtaktivitätsphase (Nacht = Dunkelphase) der Legehennen eingehalten werden?	Art. 10 (4) 889/2008 Art. 10 (1) 889/2008 sowie § 3 (3) 2. TierSchNutzV	Ja Um die Wasserversorgung der Tiere in Extremwintern in besonderen Extremsituationen zu gewährleisten dürfen in der Nichtaktivitätsphase die Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum ausnahmsweise geschlossen werden. Dabei müssen vorher alle nachweisbaren Möglichkeiten ergriffen worden sein, um die Wasserversorgung der Tiere zu gewährleisten. Das Schließen der Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum ist jeweils unverzüglich der Kontrollstelle (oder der Kontrollbehörde) anzuzeigen.
Höchstzahlüberschreitung bei Einstallung		Kann bei der Einstallung der Legehennen die maximal zulässige Tierzahl entsprechend zu erwartender Verluste überschritten werden?		Nein
Breite der Luken im Stall		Welche Länge müssen die Luken zwischen Warmstall und Kaltscharraum haben?	Art. 12 (3) g) 889/2008 Art. 10 (3) 889/2008	Definition Luke = Öffnung im Stallraum zwischen Warmstall und Kaltscharraum



				<p>Berechnung Lukenlänge zwischen Warmstall und Kaltscharraum: 2 m je 500 Hennen (doppelter Wert der TierSchNutzV)</p> <p>Umsetzung ist spätestens zur nächsten Belegung sicher zu stellen</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmeplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.</p> <p>Diese Regelung wird auf bestehende Bio-Ställe angewendet. Für Stallneubauten und Umwidmungen wird bis zur Entscheidung über die notwendige Lukenlänge die vorstehende Regelung angenommen.</p> <p>Mindesthöhe und – verteilung der Luken und Klappen siehe §13a (8) TierSchNutzV</p>
	Einstreu im Warmstall	Muss Einstreu auch im Warmstall vorhanden sein?		Ja, jederzeit.
	Sitzstangendefinition	Können Wasserleitungsrohre bzw. andere lineare Stalleinrichtungsgegenstände als Sitzstangen akzeptiert werden	Art. 12 (3) c 9 889/2008 in Verbindung mit Anhang III 2 in Verbindung mit Art. 14 (1) b) ii 834/2007	Der Verweis auf die TierSchNutzV reicht aus, es sind keine neuen gesonderten Regelungen notwendig
	Volierenhaltung	Wie viele Ebenen dürfen im Stall maximal übereinander angeordnet werden?		Die Zahl der Volierebenen dar die Anzahl der Ebenen nach TierSchNutzV nicht überschreiten



II	Themenbereich Auslauf			
	Legehennenhaltung – Auslaufgewährung - wann immer möglich	Wann ist Legehennen Auslauf zu gewähren?	Art. 14 (1) b) iii) 834/2007; Art. 14 (5) 889/2008	Grundsatz: Legehennen ist immer Auslauf zu gewähren; nur bei extremen Witterungsverhältnissen ist Schließen der Auslaufklappen verordnungskonform wie z.B. Sturm, extreme Niederschläge etc. Hinweis: unabhängig davon muss mindestens 1/3 des Lebens Auslauf gewährt werden Auslaufjournal ist zu führen (Art. 76 der 889/2008)
	Strukturierung des Auslaufs sowie Zuschnitt des Auslaufs	Welche Strukturelemente im Auslauf müssen zwingend vorhanden sein? Welche Mindestvorgaben gelten für den Zuschnitt des Auslaufs?	Art. 14 (6) 889/2008	Grundsatz: - Auslauf muss so zugeschnitten sein, dass er von allen Legehennen grundsätzlich vollständig und möglichst gleichmäßig genutzt werden kann - Strukturelemente und Unterschlupf sind gleichmäßig zu verteilen (TierSchNutzV § 13 a) Unterschlupf ist zu bieten; Vegetationsdecke größer 50 % Die Anordnung von Strukturelementen und Unterschlupfmöglichkeiten ist so anzulegen, dass die Tiere mühelos die Auflaufentfernungen überwinden können. Auslaufentfernung in der Regel bis 150 m, max. 350 m ab der

Ergebnis der LÖK (Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau) zu Fragen der ökologischen Geflügelhaltung

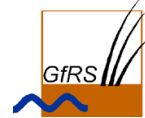
				<p>nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles</p> <p>Die Geflügelhalter müssen im Rahmen des Art. 74 (2) c) 889/2008 auch diese Gestaltung ihres Auslaufs nach den o.g. Grundsätzen ausrichten und jeweils so anpassen, dass die Ziele erreicht werden.</p>
	Einzäunung	Ab welcher Bestandsgröße ist eine Einzäunung erforderlich?		<p>Bestandsgröße ist nicht maßgeblich</p> <p>Einzäunung ab 2 Gruppen notwendig; bei nur einer Gruppe keine Einzäunung notwendig, nur in Abgrenzung zum konventionellen Nachbarn.</p> <p>Gruppenwechsel ist durch geeignete Zäune zu vermeiden.</p>
	Tageszeit, ab der spätestens Auslauf gewährt werden muss	Wann müssen die Ausflugklappen geöffnet sein (mit Beginn der Hellphase oder erst ab 10.00 Uhr)?		Spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang
	Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund:			
	Gesundheitsstatus	Wann dürfen kranke Tiere im Stall bleiben (Behandlungsphase, tierärztliche Bescheinigung)?	Art. 24 (1) 889/2008	<p>Wenn die gesamte Tiergruppe betroffen ist: mit Bescheinigung bzw. Nachweis für Medikamente und Behandlungen sowie bei homöopathischen bzw. alternativen Heilverfahren</p> <p>Wenn nur Einzeltiere in der Tiergruppe betroffen sind: Einzeltiere dürfen im Stall bleiben wenn ein Krankenstall/ - abteil vorhanden ist</p>

Ergebnis der LÖK (Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau) zu Fragen der ökologischen Geflügelhaltung

	Vegetationsverlauf	Kann der Auslauf aufgrund einer zu starken Beanspruchung der Grasnarbe eingeschränkt werden?		Nein, wenn aus diesem Grunde kein Auslauf gewährt werden soll
	Bodenverhältnisse	Kann eine (zeitweise) Wasser undurchlässige Bodenart zu einer Beschränkung der Auslaufzeit führen?		Nein
	sonstige behördliche Anordnungen	Gibt es andere behördliche Anordnungen, die zu einer Einschränkung der Auslaufgewährung führen können?		Ja (wenn die Anordnung dieses vorschreibt) Ausnahmegenehmigungen, die in der behördlichen Anordnung vorgesehen sind, müssen vom Legehennenhalter bei der zuständigen Behörde beantragt werden
	Umstellung vom Junghennenstall in den Legehennenstall: Belassen der Tiere in den ersten Tagen im Stall	Dürfen die neueingestellten Tiere zur Eingewöhnung an den Stall einige Tage im Stall belassen werden?	Art. 14, (1) b iii) VO (EG) 834/2007	Einstellung Junghennen im Legehennenstall: Belassen der Junghennen max. 3 Tage im Warmstall Ab Legebeginn: max. 7 Tage im Stall (Legebeginn = Zeitpunkt zu dem von der ersten Henne das erste Ei gelegt wird) Ab 7. Tag nach Legebeginn: Spätestens ab 13 Uhr bis Sonnenuntergang Zugang zu Grünauslauf ganztägiger Auslauf: spätestens mit Erreichen der Legereife (3 Tage hintereinander mind. 50 % Legeleistung)

Ergebnis der LÖK (Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau) zu Fragen der ökologischen Geflügelhaltung

	Wassergeflügel: Zugang zu einem Bach, Wasserbecken etc.	Wie müssen Wasserbecken ausgestaltet sein? Reicht es aus, wenn die Tiere ihren Kopf bis über die Augen eintauchen können?	Art. 12 (2) 889/2008 in Verbindung mit Art. 14 (1) b) ii 834/2007 sowie Art. 74 (2) c 889/2008	Enten. Enten müssen schwimmen können. Gänse. Bei Gänsen reicht es aus, wenn sie den Kopf bis über die Augen eintauchen können.
	Bewuchs und Nutzung des überschüssigen Aufwuchses	Welche Nutzungsmöglichkeiten sind beim Aufwuchs des Grünauslaufs möglich?		Eine Mehrfachnutzung ist erlaubt sofern die Nutzung des Auslaufs durch das Geflügel nicht eingeschränkt wird. Die Auslauffläche kann auch mit Bäumen oder Gehölzen bewachsen sein, die Schatten und Schutz bieten. Insbesondere bei Gehölzen ist eine Anpflanzung auch mit dem Ziel der Beerntung möglich. Eine Beweidung der Flächen mit anderen Tieren ist möglich.
	Tierbesatz/Auslaufmanagement	Welche Kriterien weisen auf eine mögliche Überweidung des Bodens hin und verlangen Korrekturmaßnahmen?	Art. 14 (1) b) iv 834/2007 Art. 74 (2) c 889/2008	Mehr als 50% der Vegetationsdecke ist zurückgegangen.
	Umstellung von Auslaufflächen	Sind Umstellungszeiten auf Auslaufflächen, die für andere Tierarten als Pflanzenfresser genutzt werden, einzuhalten?	Art. 37 889/2008	Eine Umstellungszeit des Auslaufs muss auch vor einer Nutzung durch andere Tierarten als Pflanzenfresser immer eingehalten werden.
III	Themenbereich Fleisch			
	Produktionseinheit speziell in der Geflügelfleischerzeugung		Art. (12) (3) f) in Zusammenhang mit Art. 2 f) 889/2008	Umsetzung laut Begriffsbestimmung 889/2008 unter Berücksichtigung der Auslaufvorgaben Produktionseinheiten müssen eindeutig voneinander abgetrennt sein; mehrere Produktionseinheiten können nicht unter einem Dach sein



Ergebnis der LÖK (Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau) zu Fragen der ökologischen Geflügelhaltung

				In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmeplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.
	Öko-Vermarktung von Alt-Lege-Hennen bzw. -Geflügel	Können Hennen zur Fleischerzeugung von Küken, die länger als drei Tage konventionell gehalten wurden, mit Hinweis auf den Ökolandbau ausgelobt werden?	Art. 38 (1) c) 889/2008 sowie Art. 42 a) 889/2008	Nein
IV	Themenbereich Mauser			
	Mauser	welche Bedingungen sind bei der Mauser einzuhalten?		<ul style="list-style-type: none"> - Mindeststallfläche ist einzuhalten (6 Hennen pro qm Stallfläche) - Dauer der Einschränkung (kein Grünauslauf, Licht) maximal 7 Wochen - Lichtzufuhr: nach guter fachlicher Praxis, jedoch immer mit Tageslichteinfluss - Futter und Wasser ad libitum - Anzeigen vor Beginn der Mauser bei der Kontrollbehörde und Kontrollstelle - Eier können in dieser Zeit nicht ökologisch vermarktet werden, wenn Legehennen keinen Grünauslauf haben und/ oder kein ausreichendes, im Sinne von §13 (3) TierSchNutzV, natürliches Tageslicht im Stall erhalten

Ergebnis der LÖK (Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau) zu Fragen der ökologischen Geflügelhaltung

V	Themenbereich Aufzucht / Junghennen			
	Auslaufflächen für Junghennen	Welche Mindestanforderungen sind für den Auslauf von Junghennen einzuhalten?	Art. 10 (3) 889/2008 Art. 14 (6) 889/2008	<p>Vorbehaltlich einer Regelung der EU-KOM. gilt:</p> <p>a) wenn kein Grünauslauf angeboten wird: Vorhalten eines überdachten Auslaufes; Mindestfläche im überdachten Auslauf pro Junghenne: 400 cm² (sowie die bereits abgestimmten Eckdaten inklusive Übergangsfristen; s. Anlage 1)</p> <p>b) wenn Grünauslauf gewährt wird: die Auslauffläche pro Junghenne muss mindestens 0,5 m² betragen</p> <p>Grünauslauf = Freigelände gem. Art 14 (6) 889/2008</p>
	Stutzen von Schnäbeln	Ist das Stutzen / Kupieren / Touchieren der Schnäbel von Küken (1. – 3. Lebenstag) für die ökologische Aufzucht verboten?	Erwägungsgründe, Ziele, Grundsätze der 834/2007; Art. (1) b) viii) 834/2007; Art. 18 889/2008.	Ja
VI	Themenbereich Elterntiere			
	Haltung von Elterntieren für die ökologische Masthähnchenproduktion	Wie ist der Auslauf für die Elterntiere zu gestalten?		<p>Vorbehaltlich einer Regelung der EU-KOM. gilt:</p> <p>In Anlehnung an die Junghennenaufzucht ist überdachter Auslauf anstelle eines Grünauslaufs aufgrund der besonderen Hygieneanforderungen statthaft.</p> <p>Mindestfläche pro Tier im überdachten Auslauf mindestens 1.000 cm².</p>

Ergebnis der LÖK (Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau) zu Fragen der ökologischen Geflügelhaltung

V	Themenbereich Fütterung			
	Beschaffenheit des Futters	Ist die Vorgabe der Raufutternorm bereits durch eine Beimischung von Grünmehl in das Futter erfüllt?	Art. 20 (3) 889/2008 in Verbindung mit Art. 14 (7) der 889/2008	Beimischung von Grünmehl reicht nicht als Raufutter aus, es muss strukturiertes Futter wie Stroh oder Gras angeboten werden. Das Futter muss den Bedürfnissen nach Picken, Zupfen, Zerreißen Genüge tun.
VI	Weitere Themenbereiche			
	Sachkunde des Geflügelhalters	Welche Sachkunde ist vom Unternehmer nachzuweisen? Welcher Personenkreis muss über diese Sachkunde verfügen (Geflügelhalter, Angestellte ect?)? Wie ist die Sachkunde nachzuweisen?	Art. 14 b) i) 834/2007	Die Anforderungen der TierSchNutztV (insb. § 17) und des Tierschutzgesetzes (insb. § 29) sind einzuhalten
	Ökologische Brut-Eierproduktion	<ul style="list-style-type: none"> a) Müssen die Eier von ökologischen Elterntieren stammen, um als Öko-Bruteier anerkannt zu werden oder reicht es aus, dass konventionelle Eier ausgebrütet werden? b) Welche Kriterien gelten für die Anerkennung ökologischer Bruteier (führt Tötung männlicher Küken zur Aberkennung?) 		<ul style="list-style-type: none"> a) Ja, die Eier müssen von ökologischen Elterntieren stammen. b) Das Töten männlicher ökologischer Küken führt derzeit nicht zur Aberkennung der weiblichen ökologischen Küken <p>Anmerkung: Das Töten männlicher Küken ist eine Tierschutzfrage und nur daraus zu bewerten. Mittel- bzw. langfristig hat die ökologische Entwicklung auf Linien abzustellen, die sowohl männliche als auch weibliche Tiere nutzbar macht.</p>

Ergebnis der LÖK (Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau) zu Fragen der ökologischen Geflügelhaltung

Parallelhaltung von Hühnern bei verschiedenen Nutzungsrichtungen (bspw. Öko-Legehennen und konventionelle Masthähnchen)	Ist eine Parallelhaltung zulässig?	Art. 17 (1) 889/2008	Parallelhaltung bei Tieren gleicher Art ist nicht möglich.
Tierbesatz bei Voraufzuchten	Wie hoch darf die Anzahl der Tiere bei Voraufzuchten von Hühnern wie z.B. Junghennen und Masthühnern sein?	Art. 10 (4) 889/2008 Art. 12 (3) e) i 889/2008	Für Hühner gelten 4.800 Tiere <u>pro Stall</u> . Da Küken Hühner sind, gilt diese Zahl auch für Küken. Für Voraufzuchten gelten zusätzlich max. 21kg je m ² den Tieren zur Verfügung stehende Nettogröße im Stall.
Neuumbau nach Parteibekennung	Kann eine Neuumbau nacheiner Parteibekennung erfolgen?	Art. 10 (4) 889/2008 Art. 12 (3) e) i 889/2008	Nach Parteibekennung, aber fortgesetzter ökologischer Haltung, ist nach Art. 30 (1), 2. Absatz 834/2007 eine Sperrfrist festzulegen, eine Umbau ist kein Sanktionselement.
Sanktionskatalog	In den Bundesländern werden Verstöße gegen die Vorgaben der EU-Öko-VO unterschiedlich und tlw. nicht transparent gehandhabt.		Art. 30 834/2007 und ÖLG §§ 12 und 13 sind hinreichend. Kein Sanktionskatalog notwendig.
Ställe in Stallgebäuden mit mehreren Ställen	Wie sind Ställe in Gebäuden mit mehreren Stallabteilen mindestens gegeneinander abzugrenzen?	Art. 14 (1) b) ii) und Art. (2) 834/2007, Art. 12 (3) 889/2008	Bei mehreren Gruppen sind die Stallbedingungen so einzurichten, dass die Gruppen hinreichend getrennt von den anderen Gruppen gehalten werden. Bei mehreren Ställen in einem Stallgebäude mindestens durch eine Sichttrennung bis zu 80cm über der obersten Sitzstange.
Auslaufjournal	Wann muss ein Auslaufjournal geführt werden?		Immer Ausnahme. Nur Betriebe, die Geflügel ausschließlich zur Selbstversorgung halten, brauchen kein Auslaufjournal führen.